

Freitag den 3. September 1915.

Wiesbaden, 3. September 1915.

Die Kohlennot.

Am rheinisch-westfälischen Ahlenmarkt ist im Monat August eine besonders bemerkenswerthe Preisveränderung nicht eingetreten. Der lebhafteste Verkehr nach Brennstoffen aller Art, der sich schon in den jüngsten Monaten bemerkbar machte, ist infolge der Beschaffenheit, am 1. September in Kraft tretenden Preisveränderung in stürmischen Drängen ausgeartet. Dies Mal ist diese Preisveränderung um so deutlicher aufgetreten, als die bedrückendste Preisveränderung ganz bedeutend ist. In den Brennstoff verbrauchenden Kreisen ist man daher mehr, denn je, mit großem Eifer bemüht, noch etliche Posten zu den alten, niedrigeren Preisen hereinzunehmen. Wir nähern uns ja bereits dem Herbst, in welcher Zeit der große Bedarf an Hausbrandstoffen zu beden ist. Früher konnte man mit Ruhe dem Herbst und Winter entgegensehen. Die Zeiten sowohl, als auch die Verkaufsstellen und auch die Verbraucher konnten im Hochsommer, in welcher Zeit ja gewöhnlich der Bedarf an Brennstoffen auf geringes Maß beschränkt bleibt, reichliche Vorräte anlegen. Heute liegen aber die Verhältnisse entschieden anders. Die gesamte Erzeugung unserer Zeiten wird vom Bedarf sofort aufgenommen, so daß von Ansammeln von Vorräten gar nicht die Rede sein kann. Selbst die Eisen- und Kugelkohlen-Gruben sind so beschäftigt, daß man bei ihnen nicht einmal Kugelsteinkohlen, welche sonst sehr wenig gesucht sind, als Bestände vorfindet. Das Fehlen jeglicher Vorräte wird man daher in den nächsten Monaten noch bitterer empfinden, als bisher. Nun ist allerdings der Verbrauch bei einzelnen Gewerbezweigen infolge geringer geworden, als viele Fabriken ihre Betriebe aus Mangel an Rohstoffen ganz beträchtlich einschränken mußten. Dies gilt besonders vom Textilgewerbe. Da jedoch auf der anderen Seite ganz bedeutender Bedarf vorliegt, finden diese freierwerbenden Mengen Kohlen allzu ohne Schwierigkeit Unterkunft. Diejenigen Händler, welche diese Kohlen bisher zu ihren Abnehmern zählen, haben daher wenig Mühe, neue Anstöße zu erwerben. Wenn auch im kommenden Herbst und Winter wohl kaum geradezu Kohlenmangel zu verzeichnen sein wird, so wird sich doch gewisse Knappheiten an Brennstoffen fürs Haus bemerkbar machen. Noch mehr wird man aber die hohen Preise zu spüren bekommen!

man aber die oben Freis zu spüren bekommen!

Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht vergessen, auf einen Mißstand hinzuweisen, der im Monat August auf dem Kohlenmarkt Platz gegriffen und bei den Verbrauchern berechtigten Mißthimmung hervorgerufen hat. Die Leiter des Bergwerks verschiedener großer Zeden bekamen nämlich sofort nach dem Bekanntwerden der beschlossenen Preisreihung von den Vorkäufen, bzw. den Leitern der Zeden die Anweisung, die Brennstoffe nach Möglichkeit zurückzubehalten. Jedemfalls sollte man es aber so einrichten versuchen, daß man nicht mehr, als die vom Syndikat vorgeschriebene Beteiligung, erreiche. Der Zweck dieser Maßnahme lag natürlich lediglich darin, möglichst großen Nutzen aus den Erzeugnissen zu ziehen. Wo bleibt aber hier, besonders in der jetzigen Zeit die Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit, auf welche gerade in den Kreisen des Syndikats und der Zeden beider immer wieder hingewiesen wird? Leider muß festgestellt werden, daß auch hier auf Kosten der Allgemeinheit Speculation getrieben worden ist, welche großen Unwillen bei den Verbrauchern hervorgerufen hat."

Das Blatt erörtert dann die ungenügende Versorgung der Hütthöfen mit Kohlen und sagt, daß man deshalb in Süddeutschland auf der Suche nach neuen Bezugsquellen ist. Wenn man aber in Süddeutschland für Rußkohlen Preise zahlen muß, die an Böhmerpreise grenzen, so ist dafür in erster Linie das Kohlenmonopol verantwortlich zu machen; denn es hat dafür zu sorgen, daß die Hütthöfen in dem Umfange mit Rußkohlen versorgt werden, daß die süddeutschen Verbraucher ihren Bedarf zu realen Preisen zu decken in der Lage sind.

Mit aller Offenheit werden hier dem Kohlenhändler von einem bürgerlichen Blatt die schwersten Vorwürfe gemacht. Daß sie vollaus berechtigt sind, hat ja kirchlich auch Genosse Fuß dargetan. Jedentalls gehen wir einer schlimmen Kohlennot entgegen. Die Anzeichen dafür machen sich bereits überall bemerkbar. Deshalb wird es mit einer der Aufgaben der Städteverwaltungen sein, rechtzeitig vorzubauen und genügend Vorräte zu sorgen, um gegebenenfalls die unüberbittelte Bevölkerung ebenso mit Kohlen zu versorgen, wie das mit einer Reihe von Lebensmitteln geschieht. Wie wir hören, hat die Stadt Frankfurt auch bereits dahingehende Abmachungen mit den Kohlenhändlern getroffen. Auch in der Kriegsfürsorge wird die Frage in der nächsten Zeit zur Erörterung gelangen.

Unsere Kartoffelvorräte für das neue Erntejahr.

Nach den bisher für die Kartoffelernte günstigen Aus-
sichten darf man, wie dem „Deutschen Kurier“ geschrieben
wird, mit einem Ernteertrag von 450–500 Millionen
Doppelzentnern rechnen. Davon sind für die menschliche Er-
nährung etwa 150 Millionen Doppelzentner erforderlich, zur
Ernährung und gewerblichen Verwendung 50 Millionen und
für Saatkartoffeln 70 Millionen Doppelzentner. Es können
mithin bei einer günstigen Ernte etwa 200–230 Millionen
Doppelzentner Kartoffeln für Futterzwecke zur Verfügung
stehen. Dazu kommen noch nicht unerhebliche Mengen aus
der vorigen Ernte. Die Reichsstelle für Kartoffelverföhrung
hatte nach Deckung des Bedarfs der Kommunalverbände und
des Heeresbedarfs noch 4 Millionen Doppelzentner zur Ver-
fügung, die der Verarbeitung zugeführt werden konnten.
Es wurden davon zu Kartoffelschnitzeln 0,5 Millionen Doppel-
zentner und zu Trodenkartoffeln fast 1 Million Doppel-
zentner verarbeitet. Der Rest des Ueberflusses wurde mit
1,8 Millionen Doppelzentner zu Stärke und 0,8 Millionen
Doppelzentner zu Branntwein verwerthet.

Noch diesen Mittheilungen wird es also voraussichtlich nicht an Kartoffeln fehlen, wie ja auch im Vorjahre der Kartoffelvorrath ein reichlicher war. Zu hoffen bleibt nur, daß entpörrend der in Aussicht stehenden guten Ernte auch die Preise sinken. Voraussetzung dafür ist, daß die Regierung rechtzeitig die Spekulation unterbindet und dafür sorgt, daß die Kartoffeln nicht wieder verfaulen, sondern dem Volke zugänglich gemacht werden. Es darf nicht wieder zu einer Kartoffelnot kommen, wie im vorigen Winter.

Bäder- und Anstaltsfürsorge für Kriegsteilnehmer.

„Eine der wichtigsten Aufgaben, deren Erfüllung während eines Krieges und noch denselben anzustreben ist, ist die Herstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erkrankter und verwundeter Kriegsteilnehmer. Das ist selbstverständlich in erster Linie Sache des Staates und deshalb hat das Militärmedizinalwesen sorgfältigste Anordnungen getroffen, wie während der Lazarethbehandlung in den Feld-, Kriegs- und Reservelazaretten mit den Kranken und Verwundeten zu verfahren ist. Die Sache schlicht aber nicht damit ab, daß der Mann einfach entlassen wird, wenn er der Lazarethbehandlung nicht mehr bedarf. Schon während derselben wird die orthopädische, die medico-mechanische Behandlung verletzter Theile des Körpers gegeben, um zur Erhaltung und Wiederherstellung der Beweglichkeit von Gelenken kostbare, oft unrettbar-verlorene Möglichkeiten nicht durch Zeitversäumnis zu verlieren. Auch kommen noch Bäder- und Brannenuren oder ein Aufenthalt an der See oder im Hochgebirge in Frage oder in einem milderen Klima.“

Mit diesen Worten leistete der Vorsitzende der Abtheilung IX des Centralcomitees vom Roten Kreuz die Verhandlungen über die Wälder- und Anstaltsfürsorge ein, wofür bereits im Januar dieses Jahres geflogen wurden. Neben der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die auserwählte und ausschließliche Endersmöglichkeiten zu vermitteln anstrebt, ist in erster Linie die gesundheitliche Wiederherstellung und Kräftigung der Kriegsteilnehmer in die Wege zu leiten, soll nicht wertvolle menschliche Kraft dauernd verloren gehen. Es ist ohne Zweifel möglich, viele förderlich Geschädigte so zu heilen, daß sie ihrer früheren Tätigkeit wieder nachgehen können. Aber auch diejenigen, die nicht förderlich beschädigt sind, werden häufig infolge der Strapazen des Krieges an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben und der Wiederherstellung bedürfen, um ihre volle Arbeitskraft wieder zu erlangen.

Reben dem Rheumatismus, der als banfprüfliche Kriegs-
krankheit anzubrechen ist, werden sich Magen- und Darm-
krankheiten, Lungen-, Herz-, Nervenkrankheiten, solche der
Atmungsorgane und andere mehr einstellen. So lange der
Kriegsteilnehmer noch nicht vom Heere entlassen ist, hat die
Militärverwaltung ohne weiteres für ihn zu sorgen. Und
nach der Entlassung vom Heere bleibt es Aufgabe des Staates
für die Wiederherstellung des Erkrankten oder Beschädigten
Sorge zu tragen. Einstweilen hat jedoch das Reich für diese
Zwecke noch keine ausreichenden Mittel zur Verfügung ge-
stellt. Daher hat das Zentralkomitee der deutschen Vereine
vom Roten Kreuz geeignete Vorkehrungen getroffen, um diese
Lücke auszufüllen. Die Abteilung IX Föder- und Anstalts-
fürsorge, Berlin (Seetrennhaus), hat in großzügiger Weise mit-
teln in Betracht kommenden Föder- und Kurorten Ver-
machungen getroffen, um den bedürftigen Kranken und kriegs-
Kriegsteilnehmern die hervorragenden Kurmöglichkeiten
Deutschlands tunlichst kostenlos als vollberechtigten Kurgästen
in weitestem Maße zu erschließen und durch rechtzeitig un-
richtig eingeleitete Heilbehandlung Hunderttausende sieche
und sorgenvoller Invaliden in ebensovielen arbeitsfähige und
arbeitsfreudige Volksgenossen zu wandeln.

Es liegt sowohl im Allgemeininteresse als in dem des Kriegsteilnehmers selbst, keine Zeit ungenützt zu lassen, die hier gebotenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

In dem Organisationszwecke dieser Abteilung arbeiten Angehörige aller Berufsstände und Parteien sowie der Gewerkschaften mit.

Zur dritten Kriegsanleihe!

93. Wie sind Stüdeinien?

Nach der Bekanntmachung über die dritte Kriegsanleihe beginnt der Zinsenlauf dieser Anleihe erst am 1. April 1916. Der Erzieher erhält also erstmals am 1. Oktober 1916 Zinsen, und zwar für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober des genannten Jahres. Der Grund liegt darin, daß die Stücke der Anleihe unbedingt vor dem ersten Zinsstermin fertiggestellt und ausgehändigt sein müssen, weil nur gegen Abgabe eines Zinscheines den Stückbesitzern die Zinsen gezahlt werden können. Ebenso müssen die Eintragungen in das Schulbuch fertiggestellt sein, ehe eine Einzahlung an die Schulbuchausgeber geschehen kann. Nun würden aber Reichsdruckerei und Reichsschulbuchverwaltung nicht imstande sein, die Stücke der Kriegsanleihe bis zum März n. J. sämtlich zu liefern und die Eintragungen in das Reichsschulbuch bis dahin fertigzustellen, zumal es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die Arbeiter für die zweite Kriegsanleihe ganz zu beenden. Es war deshalb nichts anderes möglich, als den 1. Oktober nächsten Jahres zum ersten Zinsstermin zu wählen.

Selbstverständlich erwartet das Reich von den Zeichnern eben nicht, daß sie ihm ihr Geld bis zum 1. April u. A. anliehen lassen vielmehr darf der Zeichner von jeder Zahlung 5 Prozent Zinsen bis zum 31. März u. A. gleich bei der Zahlung abgeben. Dief gleich bei der Zahlung zu verrechnenden Zinsen für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinslaufes des ersten Zinsheines sind die in der Bekanntmachung (siehe Biffer 8) erwähnten Stückzinsen. Die ersten Zahlungen auf die Anleihe können am 30. September geleistet werden. Von da bis zum Beginn des Zinslaufes ist es gerade ein halbes Jahr, und so betragen die Stückzinsen, die an diesem Tage von den Zahlungen abzurechnen sind, genau die Hälfte eines Jahreszinses oder 2,50 Mark für je 100 Mark. Wer also am 30. September die Zahlung auf 100 Mark Kriegsanleihe leistet, braucht tatsächlich nicht den Emissionspreis von 99 Mark, sondern nur 96,50 Mark zu bezahlen. Damit hat er dann aber seine Zinsen für die Zeit bis zum 31. März 1918 herausbekommen und erhält nun erstmals wieder Zinsen am 1. Oktober 1918, und zwar für die Zeit vom 1. April bis 30. September des genannten Jahres. Vom 18. Oktober, an welchem die erste Rate bezahlt werden muß, bis zum 31. März sind es 162 Tage. Die Stückzinsen für diese Zeit betragen 2,25 Prozent; von dem am 18. Oktober geleisteten Zahlungen gehen also ab 2,25 Mark und die tatsächliche Zahlung beträgt nur 96,75 Mark für je 100 Mark Nennwert. Dieser Betrag ist denn auch für sämtliche Zahlungen an die Post maßgebend, weil diese laut Ausfertigung zum 18. Oktober geleistet werden müssen. Für jede 18 Tage, um die sich die Eingahlung weiter verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 0,25 Prozent; für den zweiten Eingahlungstermin den 24. November beträgt er 1,75 Mark, die tatsächlich zu leistende Zahlung also 97,25 Mark für je 100 Mark Nennwert. Bei der Schuldabgrenzungen gehen an den noch vorstehendem zu zahlenden Beträgen jeweils noch 20 Pfennig ab.

Zeichnungen zur dritten Kriegsanleihe. Der Bezirke

verband des Regierungsbezirks Wiesbaden und seine Institute werden sich an der Beidmung auf die neue Kriegsanleihe wiederum mit 20 Millionen Mark beteiligen, und zwar der Bezirksverband selbst mit 4 Millionen, die Nassauische Brandversicherungsanstalt mit 1 Million, die Nassauische

Landesbank mit 5 Millionen und die Rasanische Sparkasse mit 10 Millionen einschließlich der Zeichnungen ihrer Sparkunden.

Auf dem Wochenmarkte sind seit einigen Tagen die Verkäuferinnen gehalten, die Preise für Gemüse und Obst auf kleinen weichen Schildern an der Barte anzubringen. Heute kosteten Schneidebohnen 30 Pf., Bietböden sogar bei größeren Einkäufen 15 Pf.

Brand. Während der vergangenen Nacht wurde unsere ständige Feuerwache wegen eines umfangreichen Kaminbrandes in einem Hause der Schwalbacher Straße gerufen. Sie war mit der Unterdrückung des Feuers etwa eine Stunde beschäftigt.

Zur Erinnerung. Nach einer Entscheidung des Kultusministers hat die Wiesbadener Regierung verfügt, daß als Ferienzeit auch der Sonntag zu rechnen ist, der dem Sonntag folgt, an dem der Schluß des Unterrichts stattfindet. Dieser Sonntag bildet einen Bestandteil der ersten Ferienwoche, während der an die Ferien anschließende Sonntag bereits ein Teil der neuen Schulwoche und mithin nicht anzurechnen ist.

Aus den umliegenden Kreisen.

Wie lange dauert die Dienstzeit nach dem Kriege?

Neben die Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges sind allerlei unrichtige Anschauungen vorhanden. Um den vielen Briefkastenanfragen entgegenzuwirken, drucken wir hiermit folgende aufklarende Aufklärung ab. Bei den Freiwilligen ist zu unterscheiden zwischen Militärpflichtigen, die sich freiwillig aus Anlaß des Krieges gestellt haben, und zwischen den Freiwilligen, die nicht mehr militärpflichtig sind. Dazu kommen noch die Einjährig-Freiwilligen. Die Freiwilligen, die bereits jetzt militärpflichtig sind, werden nach Beendigung des Krieges bis zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstzeit zurückbehalten, also Einjährig-Freiwillige für insgesamt ein Jahr, die übrigen, je nach der Waffengattung zwei bis drei Jahre. Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten, die mit ihrer Jahresklasse zum Dienst herangezogen wurden, also nicht freiwillig eingesogen sind, treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung. Die als Kriegsfreiwillige eingetretenen Mannschaften ohne Berechtigungsschein können ihre aktive Dienstzeit von zwei oder drei Jahren an die Demobilisation anschließend beenden; desgleichen auch die mit Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst versehenen Kriegsfreiwilligen ihre aktive Dienstzeit von einem Jahre. Die bereits abgeleistete Dienstzeit gelangt bei allen vor Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht Entlassenen bei etwaiger späterer Wiedereinstellung zur Anrechnung. Im allgemeinen werden die Kriegsfreiwilligen nur auf die Kriegsdauer angenommen und bei der Demobilisation oder bei Auflösung der betreffenden Truppenteile ntm. zur Verfügung der Ersatzbeholdungen entlassen.

Ueber die doppelte Anrechnung der Kriegszeit lässt sich mittheilen, dass es sich dabei nicht um eine Anrechnung während der Dienstzeit selbst handelt, das heißt, die Dienstzeit wird durch den Krieg nicht verkürzt. Diese doppelte Berechnung tritt nur in Kraft bei Festsetzung des Diensthalters bei Anstellung, bei Berechnung des Gehalts u. s. w.

Hann., 3. Sept. (Wißbr. ä. d. liche Berwen-
dung von Autos.) Hierzu schreibt der Landrat: Viel-
fache Wahrnehmungen haben die mißbräuchliche Verwendung
von Kraftfahrzeugen, die noch dem 15. März d. J. ernennt
gelassen sind, ergeben. Die beteiligten Kreise werden erneut
darauf hingewiesen, daß die Kraftfahrzeuge nur zu den die
erneute Zulassung begründenden Zwecken benutzt werden
dürfen, also nicht z. B. zur Beförderung von Familienange-
hörigen oder sonstigen Personen ohne Begleitung des Fahr-
berechtigten, zu Vergnügungsfahrten u. dergl. Den Herr-
schaftsbürgemeistern und Gendarmen möge es es nochmals zu
besonderen Pflicht, dem Verkehr von Kraftfahrzeugen ih-
ren vollen Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich an Sonn-
tagen den Verkehr sorgfältig zu beobachten. In Fällen, die
eine mißbräuchliche Verwendung der Fahrzeuge vermuten
lassen, sind die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die
Verstöße unmissichtlich zur Anzeige zu bringen unter gleich-
zeitiger Mitteilung hierüber an mich.

Danau, 3. Sept. (Neue Polizeiverordnung zu Verhütung von Hochwassergefahr.) Nach § 1 ist die Genehmigung des Landrats erforderlich zu Vertiefungen der Erboersfläche im Hochwasserabflugsgebiet, sowie zur Entnahme von Kies, Steinen und anderen Stoffen aus den Grundstücken im Hochwasserabflugsgebiet. Weiter kann durch den Landrat verboten werden a) das Lagern von Schlemm, Erde, Sand, Schlamm, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu behindern geeignet sind im Hochwasserabflugsgebiet; b) die durch Veedung, Rodung, Wägenstich, Weidung u. dgl. ersigende Bodenlockerung auf Grundstücken im Hochwasserabflugsgebiet; c) die Benutzung der Ufergrundstücke zum Ausziehen und Abrollen von Holz und anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorschriften den Eintritt von Schäden ausschließen. Auf Anordnung des Landrats sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflugsgebiet wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflugsgebiets alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden. In Stolltreifen tritt an Stelle des Landrats die Ortspolizeibehörde. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Gr. Ruheim, 8. Sept. (Zur Beantwortung!) Wegen Einberufung des Genossen Rurth zum Herresdienst sind heute ab alle Reichswerden betr. mangelhafter Zustellung der „Volksstimme“ oder sonstige Reklamationen an den Genossen Willi Rees, Antonnenweg, zu richten.

Milianstädten, 3. Sept. Aufgehobener Vorkott. Den Entschluß, der Arbeiterschaft sein Vokal nicht mehr zu Verfügung zu stellen, hat Herr Schön, der Inhaber des Lokales „Zum Schützenhof“, wieder rückgängig gemacht. Dieser Entschluß dürfte wohl zum größten Teil auf die Disziplin der Arbeiterschaft zurückzuführen sein. Die Arbeiterschaft kann hieraus ersehen, daß, wenn sie zusammenhält, sie auch in der jetzigen Zeit in der Lage ist, jeden Angriff auf ihre Interessen abzuwehren.

